



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der kommunalen Kindertagesstätte Niederbachemer Glühwürmchen





Inhalt

1. VORWORT UND LEITBILD DES TRÄGERS	3
2. BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNG	4
2.1 ENTSTEHUNGSGESCHICHTE.....	4
2.2 GRUPPENFORMEN, PERSONALSchlÜSSEL UND BETREUUNGSSTRUKTUREN.....	4
2.3 RÄUMLICHKEITEN UND AUßENGELÄNDE	4
2.4 RISIKO- UND POTENTIALANALYSE	5
3. PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ	5
3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3.2 KINDERRECHTE	6
3.3 SEXUELLE BILDUNG.....	6
3.4 PERSONALVERANTWORTUNG.....	8
3.4.1 Personalauswahlverfahren.....	8
3.4.2 Verhaltenskodex	8
3.4.3 Verhaltensampel.....	9
3.4.4 Teamkultur und Mitarbeitendengespräche.....	10
3.4.5 Fachwissen und Fortbildung	10
3.5 BETEILIGUNGS- UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	10
3.5.1 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern	10
3.5.2 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Eltern/Sorgeberechtigte/Mitarbeitende.....	12
4. INTERVENIERENDER KINDERSCHUTZ	13
4.1 FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	13
4.2 SCHUTZ VON KINDERN SICHERSTELLEN.....	13
4.3 VERDACHTSKLÄRUNG/GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG	13
4.4 VERFAHRENABLÄUFE BEI VERDACHTSFÄLLEN UND ÜBERGRIFFEN IN DER KINDERTAGESSTÄTTE	14
4.4.1 Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld	14
4.4.2 Interventionen bei Verdacht auf Übergriff und sexualisierte Gewalt durch Beschäftigte	15
4.4.3 Handlungsmöglichkeiten bei grenzverletzenden Situationen unter Kindern	16
5. REHABILITATION UND AUFARBEITUNG	17
6. NETZWERKADRESSEN.....	18
7. EVALUATION	20
8. QUELLENVERZEICHNIS.....	20
ANLAGEN.....	20



1. Vorwort und Leitbild des Trägers

Für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wachtberg gilt ein tief verwurzeltes Leitbild, das auf verschiedenen Grundprinzipien basiert.

Der **Schutz** der Kinder hat höchste Priorität. Wir legen großen Wert auf **Vielfalt** und **Individualität**. In unseren Einrichtungen heißen wir alle Kinder und Familien herzlich willkommen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Fähigkeiten.

Das **Wohl** der Kinder steht bei uns an erster Stelle. Unser Ziel besteht darin, eine liebevolle und sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind wohlfühlen und frei entfalten kann.

In dieser Umgebung ist **Wertschätzung** und **Akzeptanz** von zentraler Bedeutung. Jedes Kind wird unabhängig von seinen individuellen Besonderheiten respektiert und anerkannt. Wir ermutigen die Kinder, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln und frei zu entfalten.

Toleranz und **Empathie** sind grundlegende Werte, die wir den Kindern vermitteln, um ein **respektvolles Miteinander** zu fördern und Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind einfühlsam und respektvoll im Umgang mit den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder. **Achtsamkeit** und **Vertrauen** bilden das Fundament unserer Bindungs- und Beziehungsarbeit zu den Kindern.

Wir sind transparent, offen und vertrauensvoll im Austausch mit allen Beteiligten. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung von Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten zum Wohl der Kinder, ist das Ziel der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft geprägt von einem **respektvollen** und **wertschätzenden Umgang** miteinander.

Kinder sind Träger eigener Rechte. Neben den **Schutzrechten**, wie dem Recht auf gewaltfreie Erziehung, werden insbesondere die **Entwicklungs- und Partizipationsrechte** von Kindern im Alltag beachtet und umgesetzt. Kinder haben das Recht, an Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben in der Kindertagesstätte betreffen. Wir ermutigen sie aktiv dazu, sich einzubringen und mitzugestalten.

Wir haben strenge **Schutzmechanismen** etabliert, um die **Sicherheit** und das **Wohlbefinden** eines jeden Kindes zu gewährleisten. Mit diesem Kinderschutzkonzept werden die verschiedenen Schutzbauusteine verbindlich beschrieben und institutionell implementiert.



2. Beschreibung der Einrichtung

Die Kindertagesstätte „Niederbachemer Glühwürmchen“ ist eine von sechs Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wachtberg und hat ihren Standort im Wachtberger Ortsteil Niederbachem.

2.1 Entstehungsgeschichte

Die KiTa wurde 1975 dreigruppig in Bezug genommen. Träger war bis Juli 2008 die katholische Pfarrgemeinde St. Gereon. Im August 2008 übernahm die Gemeinde Wachtberg die Trägerschaft, unter deren Schirm, im Sommer 2012, ein umfangreicher Umbau erfolgte. Mit Abschluss der Umbaumaßnahmen konnten im August 2013 erstmalig Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden. Zum selben Zeitpunkt wurde eine vierte, provisorische Gruppe der KiTa angeschlossen, die sich in der ersten Etage des Nachbarhauses, einem alten Schulgebäude, befindet.

2.2 Gruppenformen, Personalschlüssel und Betreuungsstrukturen

Seit August 2018 werden in der KiTa Niederbachemer Glühwürmchen bis zu 76 Kinder, ab einem Jahr bis zum Eintritt in die Schule, in entsprechenden Gruppenformen nach KiBiz, betreut:

Gruppenform I für 20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (Sonnengruppe)

Gruppenform II für 10 Kinder im Alter von ein bis drei Jahren (Sternengruppe)

Gruppenform III für 26 Kinder im Alter von drei Jahren und älter (Mondgruppe)

Gruppenform III für 20 Kinder im Alter von drei Jahren und älter (Kometengruppe)

Eine Betreuung wird **montags bis freitags** von **7:00 Uhr bis 16:30 Uhr** mit folgenden buchbaren Wochenstundenmodellen angeboten:

- 25 Wochenstunden: 7:00 – 12:00 Uhr *oder* 7:30 – 12:30 Uhr
- 35 Wochenstunden: 7:00 – 14:00 Uhr *oder* 7:30 – 14:30 Uhr
- 45 Wochenstunden: 7:00 – 16:00 Uhr *oder* 7:30 – 16:30 Uhr

Die Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden werden auf Grundlage dieser Gruppenformen und der gebuchten Wochenstunden, mit Hilfe des KiBiz-Personalstundenrechners ermittelt.

Aktuell sind 10 Fachkräfte (inklusive Leitung), drei Ergänzungskräfte, zwei Auszubildende (in praxisintegrierter Ausbildung PIA) sowie eine Küchenkraft beschäftigt.

2.3 Räumlichkeiten und Außengelände

Allen Gruppen stehen ein eigener **Gruppenraum**, ein **Nebenraum**, sowie den U3-Gruppen zusätzlich ein **Schlafraum**, zur Verfügung. In den Räumen aller Gruppen finden sich Funktionsecken, welche Rollenspiel, konstruktives Bauen, Kreativität und freies Spiel anregen. Leseecken laden zum Rückzug und zu Bilderbuchbetrachtungen ein. Die **Waschräume der U3-Gruppen** liegen in unmittelbarer Nähe der



Gruppenräume. Hier ist neben zwei Toilettenkabinen auch ein **Wickelbereich** integriert. Die beiden **Ü3-Gruppen** trennen jeweils ein Flur von ihrem **Waschraum**. Im Erdgeschoss des Haupthauses liegen sowohl die **Küche**, **Waschküche**, als auch das **Büro der Leitung**. Im Untergeschoss des Hauptgebäudes befindet sich ein **Mehrzweckraum**, der von allen Gruppen genutzt werden kann, der aber auch Veranstaltungsort, für das wöchentliche Musikprojekt „Klassik ist klasse“, ist.

Unter Aufsicht dient die Fläche des **Foyers**, im Obergeschoß des Hauptgebäudes, als weiterer Spielraum. Im angrenzenden **Personalraum** finden Elterngespräche, sowie Team- und Elternbeiratssitzungen statt. Außerdem dient dieser Raum während Pausenzeiten den Teammitglieder als Erholungsort. Allen Gruppen im Haupthaus steht ein **Abstellraum** zur Verfügung.

Das **Außengelände** ist ausreichend groß und kindgerecht gestaltet. So gibt es Kletter-, Rutsch und Schaukelgelegenheiten, sowie die Möglichkeit unterschiedliche Fahrzeuge auszuprobieren. Genügend Flächen stehen für das freie Spiel bereit. Ein **Gartenhaus** beherbergt das Sand- und Außenspielzeug. Die Spielfahrzeuge und das Gartenwerkzeug werden in einer separaten **Kammer** aufbewahrt.

2.4 Risiko- und Potentialanalyse

Risikoanalysen dienen der systematischen Erfassung und Bewertung möglicher Gefährdungen für Kinder in Kindertagesstätten. Ziel ist es, Risiken wie Gewalt, Grenzverletzungen oder Vernachlässigung frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Dabei werden potentielle Gefahrenquellen identifiziert und passende Schutzmaßnahmen abgeleitet. Die Risikoanalyse der KiTa Niederbachemer Glühwürmchen ist kein einmaliger Prozess, sondern wird einmal im Jahr, sowohl im Team (zu Beginn eines jeden KiTa-Jahres), als auch mit allen Kindern (nach abgeschlossener Eingewöhnungsphase, spätestens aber Ende Oktober) überprüft und deren Ergebnisse separat dokumentiert.

Den Team-Mitgliedern steht ein **Leitfragenkatalog** (siehe Anlage) zur Verfügung. Um alle Kinder an der Risikoanalyse zu beteiligen, wird die Methode der „**Collage**“ (siehe Anlage) angewendet.

3. Präventiver Kinderschutz

Der präventive Kinderschutz in unserer Einrichtung beinhaltet umfassende Maßnahmen, die auf die Stärkung der Kinder und eine altersgerechte Aufklärung über ihre Rechte und persönlichen Grenzen ausgerichtet sind. Darüber hinaus werden alle Fachkräfte regelmäßig sensibilisiert und geschult, um ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Gefährdungen zu gewährleisten. Ein wesentlicher Bestandteil ist zudem die frühzeitige Erkennung von Problemlagen, um betroffene Kinder zeitnah wirksam unterstützen und schützen zu können.



3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorbeugende Kinderschutzarbeit stützt sich auf verschiedene Gesetze, insbesondere aber auf das **Sozialgesetzbuch (SGB VII & IX)**, das **Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)** sowie das **Landeskinderschutzgesetz NRW**.

Im **SGB VIII** ist unter **§ 8a** festgelegt, dass die Jugendhilfe bei einer Gefährdung des Kindeswohls Schutzmaßnahmen einleiten muss. Zudem fordert **§ 45 SGB VIII**, dass Einrichtungen Schutzkonzepte entwickeln und im **§ 47 SGB VIII** ist die Meldepflicht von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, verankert.

Darüber hinaus, setzen sowohl das **Kinderbildungsgesetz NRW**, als auch das **Landeskinderschutzgesetz NRW** weitere Schwerpunkte im Bereich Kinderschutz und Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung.

3.2 Kinderrechte

Kinderrechte und präventiver Kinderschutz sind eng miteinander verbunden. Der Schutzauftrag einer Kindertageseinrichtung umfasst sowohl die Prävention von Kindeswohlgefährdung, als auch die Förderung der Kinderrechte.

In unserer KiTa stellen die Persönlichkeitsentwicklung, Meinungsäußerung, Beteiligung, aber auch ein sicheres Umfeld zentrale Elemente dar. Jedes Kind hat das **Recht auf Bildung und persönliche Entwicklung**, es darf seine Chancen nutzen und sich in seinem Tempo entwickeln. Ebenso legen wir großen Wert auf das **Recht der Meinungsäußerung**, sowie gehört bzw. ernst genommen zu werden. Darüber hinaus haben Kinder bei uns das **Recht auf Beteiligung**. Sie werden in Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv einbezogen – zum Beispiel bei der Gestaltung des KiTa-Alltags. Besonders wichtig ist das **Recht auf Schutz**, denn Kinder sollen bei uns einen sicheren Ort vorfinden, an dem sie vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt sind.

3.3 Sexuelle Bildung

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, emotionalen, kognitiven und sozialen Wachstums, der unterstützenden Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Das heißt, die sexuelle Entwicklung läuft nicht einfach als biologisches Programm ab, sondern findet im Prozess, in der Auseinandersetzung mit anderen Menschen und der Umwelt statt.

In diesem Sinne ist das Thema Sexualpädagogik ein fester Bestandteil sowohl im Kinderschutzkonzept, als auch in unserer pädagogischen Konzeption.



Die Bildung der kindlichen Sexualität ist eine wichtige Säule im Kontext der Prävention. Ziel ist es, den Kindern ein angemessenes Verständnis von Körperlichkeit, Beziehungen und Grenzen zu vermitteln. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Grundsätze:

1. Altersangemessene und bedarfsgerechte Aufklärung:

Die Inhalte der sexuellen Bildung werden entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder gestaltet. Dabei wird auf kindgerechte Sprache und verständliche Darstellungen geachtet. Die altersentsprechenden Entwicklungsschritte der Kinder müssen bekannt sein, damit die Aktivitäten der Kinder entsprechend eingeordnet werden können.

2. Respekt vor Privatsphäre und Intimität:

Den Kindern wird vermittelt, dass sie das Recht haben, über ihren Körper zu entscheiden und persönliche Grenzen zu setzen.

3. Vielfalt und Inklusion:

Es wird ein offenes Verständnis für verschiedene Arten von Familien und Beziehungen gefördert. Geschlechtervielfalt wird altersgerecht thematisiert, um Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu fördern. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Migrationserfahrung, Religion, sexueller Orientierung, Bildung, sozialer Lebenssituation, sowie sonstigen individuellen Voraussetzungen, ist unsere Einrichtung ein Ort der Wertschätzung und Akzeptanz. Wir thematisieren diese Vielfalt mit den Kindern altersgerecht, bauen so Vorurteile und Barrieren ab, fördern Akzeptanz und ermöglichen Teilhabe.

4. Sprachfähigkeit und Vertrauen: Die Kinder werden ermutigt, über ihre Fragen und Sorgen zu sprechen. Kindliche Sexualität ist ein Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Es herrscht ein offener Umgang zu dem Thema. Der Präventionsgrundsatz: „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen“, findet hier Anwendung.

5. Schulung der Fachkräfte:

Von den Fachkräften wird ein spezifisches Fachwissen und weitreichende Kenntnisse über mögliche bzw. notwendige Handlungsschritte erwartet. Daher sind regelmäßige Schulungen, zur sensiblen Vermittlung sexueller Bildung und zum Erkennen von Anzeichen möglicher Missstände, vorgesehen.

6. Erziehungspartnerschaft:

Die Erziehungsberechtigten werden über unsere sexuellen Bildungsansätze informiert und sensibilisiert. Die kindliche Sexualentwicklung wird zudem bei den Entwicklungsgesprächen thematisiert.

7. Schutz vor sexualisierter Gewalt:

Die Kinder werden für unangemessenes Verhalten sensibilisiert und ermutigt, Vertrauenspersonen über mögliche Vorkommnisse zu informieren. Dafür braucht es eine grundsätzliche Sprachfähigkeit zu dem Thema in der Kita und eine Kultur der Achtsamkeit und Offenheit.



8. Themenschwerpunkte der Sexualerziehung:

Themenschwerpunkte sind Aspekte der Körperwahrnehmung, Sexualwissen und Körperaufklärung, Sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Aspekte der Identitätsentwicklung.

3.4 Personalverantwortung

3.4.1 Personalauswahlverfahren

Bereits mit Beginn des Einstellungsverfahrens wird, seitens des Trägers, neben der **fachlichen Eignung** auch die **persönliche Eignung** überprüft. Die Kinderrechte und der Kinderschutz werden im Rahmen des Auswahlverfahrens thematisiert. Im Vorstellungsgespräch sowie während der Einarbeitungs- und Probezeit wird das Selbstverständnis der Einrichtung bzgl. eines **grenzachtenden Umgangs** und einer **gewaltfreien Erziehung und Begleitung** der Kinder hervorgehoben.

Jede/r Beschäftigte der Gemeinde Wachtberg ist verpflichtet, vor Beginn der Beschäftigung ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorzulegen. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer*innen in den Kindertagesstätten, sowie auch für Praktikanten*innen, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, FSJler*innen und Dienstleister*innen, die mit den Kindern arbeiten. (Nur in dem seltenen Ausnahmefall, dass die Beschäftigung in der Einrichtung von vornherein weniger als sechs Wochen beträgt, verzichtet die Gemeinde Wachtberg aufgrund der Kürze der Beschäftigung auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Stattdessen hat der/die Beschäftigte in diesem Fall mit Vertragsunterzeichnung bzw. vor Beschäftigungsbeginn eine entsprechende **Selbstauskunft** -siehe Anlage- abzugeben.)

Die kommunalen Einrichtungen haben ein gemeinschaftliches Einarbeitungskonzept entwickelt, nach dem die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden abläuft. Neuen Mitarbeitenden wird die **Einrichtungskonzeption** umgehend vorgestellt. Das **Kinderschutzkonzept** ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsverfahrens.

3.4.2 Verhaltenskodex

Ein trägerweiter **Verhaltenskodex** dient allen Beschäftigten als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und den Fachkräften untereinander (**Verhaltenskodex – siehe Anlage**)



3.4.3 Verhaltensampel

Wie jede kommunale Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Wachtberg, haben auch wir eine sogenannte Verhaltensampel erarbeitet und festgelegt. In der Verhaltensampel werden Verhaltensweisen **grünem** (pädagogisch wünschenswertem), **gelbem** (pädagogisch kritischem) und **rotem** (pädagogisch nicht akzeptablem bis strafbarem) **Verhalten** zugeordnet.

Die Verhaltensampel ermöglicht eine schnelle Reflektion der Verhaltensweisen der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern und soll als Handlungsleitfaden im Team dienen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei unangemessenem Verhalten von Kolleg*innen unmittelbar mit der/dem entsprechenden Kolleg*in das Gespräch zu suchen und je nach Situation und Häufigkeit die Einrichtungsleitung zu informieren.

Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel bzw. strafbar	<ul style="list-style-type: none"> • anspucken/schütteln/schlagen • zwingen • einsperren • diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kinder bestrafen • vorführen/bloßstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • bewusstes Verletzen der Aufsichtspflicht • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor anderen) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • nicht altersgerechter Körperkontakt • unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch	<ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreden lassen • negative Seiten eines Kindes hervorheben • rumschreien • sich nicht an Verabredungen halten • jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • lügen • Wut an Kindern auslassen 	<ul style="list-style-type: none"> • weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt • rumkommandieren • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern beschäftigen • Regeln willkürlich ändern
Dieses Verhalten ist pädagogisch wünschenswert	<ul style="list-style-type: none"> • ressourcenorientiert Arbeiten • konsequent sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleiten und Unterstützen beim An- und Ausziehen • professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Gefühlen der Kinder Raum geben • vorbildliche Sprache nutzen 	<ul style="list-style-type: none"> • angemessen kritisieren • altersgerechte Aufklärung leisten • altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege) • regelkonform verhalten/konsequent sein • gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • aufmerksam zuhören



3.4.4 Teamkultur und Mitarbeitendengespräche

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, eine aktive Teamkultur zu entwickeln. Wir haben den Kindern gegenüber eine Vorbildfunktion. Unser Team sieht sich als Gesamtheit und hilft sich gegenseitig. Untereinander pflegt es einen respektvollen, empathischen, offenen, ehrlichen und wertschätzenden Umgang. Das Team ist kritikfähig und verständigt sich auf gemeinsame Ziele, Werte und Lösungsmöglichkeiten. In regelmäßigen Teamsitzungen und Konzeptionstagen müssen die individuellen Erwartungen, Rahmenbedingungen, Regeln und Ziele erarbeitet, kommuniziert und reflektiert werden. Gemeinsam getroffene Entscheidungen werden von allen Teammitgliedern getragen.

In Mitarbeitendengesprächen können persönliche Ressourcen, individuelle Zielsetzungen aber auch Auffälligkeiten und Überforderungssituationen besprochen werden. Gemeinsam werden Lösungswege gesucht. Uns ist es wichtig, über alle Schwierigkeiten und Hindernisse zu sprechen und Fehler als Chance zur Weiterentwicklung zu sehen. Prävention beginnt mit der Reflektion über unsere Einstellung und unseren Umgang mit Macht, aber auch unsere Haltung zu Nähe und Distanz.

3.4.5 Fachwissen und Fortbildung

Es ist wichtig das gesamte Team der Einrichtung für den Kinderschutz zu sensibilisieren. Daher werden alle hauptberuflich Beschäftigten zur Teilnahme an einer Schulung zur sexuellen Bildung und (sexualisierten) Gewalt verpflichtet. Der Umfang der Fortbildung beträgt mindestens 6 Stunden. Die Fortbildungen werden einmal im Jahr für alle neuen Beschäftigten organisiert.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte erfolgen nach Bedarf über den Besuch von Auffrischungsfortbildungen oder im Rahmen der pädagogischen Tage ggf. mit Hilfe einer externen Begleitung.

3.5 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Altersgemäße Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten tragen in erheblichem Maße zur Stärkung der Rechte sowie zum Schutz von Kindern bei.

Allen Beteiligten, Kindern, Eltern sowie Beschäftigten der Gemeinde Wachtberg stehen Verfahren zur Verfügung, Anliegen und Unzufriedenheiten zu äußern.

3.5.1 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern

Jedes Kind hat den Anspruch seine Bedürfnisse zu äußern und Einfluss auf den Alltag in der Einrichtung zu nehmen. Die Partizipation erfolgt grundsätzlich in allen Gruppen unabhängig von Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand der Kinder. Dies erwartet von den Fachkräften eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig ein hohes Maß an Verantwortlichkeit für das Wohl des Kindes. Voraussetzung dafür ist eine



partizipative Grundhaltung. In diesem Zusammenhang wurden partizipationsfördernde Strukturen und Methoden implementiert.

Dabei erfahren die Kinder Eigenverantwortung zu übernehmen und sich gleichzeitig als wichtiges Mitglied der Gemeinschaft zu fühlen. Sie werden befähigt mitzuwirken. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten und fördern die Kinder in diesen Prozessen. Alle Kinder werden über ihre Rechte informiert und entsprechend angehört:

„Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen.“

Dies alles geschieht stets unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Die Beteiligung von Kindern ist insbesondere bei Themen erforderlich, die ihren Lebensbereich unmittelbar betreffen.

So haben Kinder im pädagogischen Alltag grundsätzlich das Recht:

- Gruppenregeln gemeinsam zu erarbeiten und transparent erklärt zu bekommen,
- zu bestimmen was und wie viel sie essen möchten,
- zu entscheiden, ob sie schlafen möchten,
- bei der Gestaltung des Kitaalltages mitzuwirken,
- sich bei der Gestaltung der Gruppenräume und des Außengeländes zu beteiligen,
- im Freispiel den Spielort sowie Spielpartner*in frei zu wählen,
- ihre Bezugsperson auszuwählen,
- an der Gestaltung der Gruppenangebote mitzuwirken und über die Teilnahme an diesen Angeboten frei zu entscheiden.

Die Mitbestimmung hebelt trotzdem nicht unsere Verantwortung gegenüber den Kindern aus. Wenn selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten eines Kindes vorliegt, ist ein Eingreifen seitens der Fachkraft zwingend erforderlich. Das Kind als Individuum steht im Fokus und zu seinem Wohl wird agiert. Auch im Rahmen der Partizipation ist es möglich, dass Situationen entstehen, in denen das Interesse der Gesamtgruppe einen höheren Stellenwert besitzt, als das eines Individuums. Diese Entscheidungen werden mit den Kindern reflektiert und die Gründe erklärt.

Zur Umsetzung der Beteiligung der Kinder, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, mithilfe derer sie Wünsche aber auch Beschwerden äußern können:

- Morgenkreis
- Patenschaften
- Bezugspersonen (beobachten und zuhören)
- Abstimmungen



Die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern werden in Teambesprechungen und an Konzeptionstagen transparent besprochen und deren Umsetzung festgelegt.

Abschließend ist festzuhalten, dass Kinder heute nicht mehr nur als ein Objekt des Schutzes und der Fürsorge anzusehen sind. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in die Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

3.5.2 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Eltern/Sorgeberechtigte/Mitarbeitende

Eltern und Beschäftigte werden ermutigt, Beschwerden und Veränderungswünsche offen zu kommunizieren. Es stehen verschiedene Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten zur Verfügung. Beschwerden können offen oder anonym an die Einrichtung oder den Träger herangetragen werden. Als Ansprechpartner*innen stehen die Beschäftigten, die Einrichtungsleitung, der zuständige Fachbereich, oder der/die Bürgermeister*in der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung. Die Beschäftigten können sich zudem an den Personalrat der Gemeinde Wachtberg wenden.

Diese sind im persönlichen Gespräch, telefonisch, per Mail oder auf dem Postweg zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist im Kinder -und Jugendhilfegesetz (§ 22 KJHG) sowie im „Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)“ verankert.

In der Praxis bedeutet dies den Aufbau einer Erziehungspartnerschaft zwischen Familie und Einrichtung. Die Familie ist als Experte des Kindes zu sehen und die Fachkraft begleitet und berät die Familie in Bezug auf das Kindeswohl. Grundlage ist eine wertschätzende Haltung, ein gegenseitiges Vertrauen und die Akzeptanz eines jeden Einzelnen.

Die Zusammenarbeit findet in vielen Tür- und Angelgesprächen, terminierten Elterngesprächen, thematischen Elternveranstaltungen, Elternversammlungen und regelmäßigen Entwicklungsgesprächen statt. Es können zudem Elternabfragen durch den Träger durchgeführt werden und die Eltern haben die Möglichkeit einen Beschwerde- und Anregungsbriefkasten zu nutzen (**Beschwerdeformular – siehe Anlage**). Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres findet eine Elternversammlung statt. Im Rahmen der Elternversammlung wird gemäß KiBiz durch die Gesamtelternschaft der Elternbeirat (zwei Vertreter je Gruppe) gewählt.

Der Elternbeirat (Erstgewählte Gruppenvertretung), die Trägervertreter und Leitung der Einrichtung bilden den Rat der Einrichtung. Der Rat der Einrichtung wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. In diesem Gremium werden Belange rund um die Arbeit der jeweiligen Einrichtung angehört und beraten.



4. Intervenierender Kinderschutz

Kinderschutz bedeutet für uns, Kinder im Alltag zu stärken und im Verdachtsfall wirksam zu schützen. Während Prävention viele Risiken vorbeugt, regelt der Bereich des intervenierenden Kinderschutzes unser Vorgehen bei möglichen Gefährdungen.

4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

Körperliche und seelische Misshandlungen, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung.

Körperliche Misshandlung umfasst Gewaltakte, wie Schlagen, Verbrennen oder Würgen.

Seelische Misshandlung äußert sich durch Drohungen, Ablehnung, ständiges Herabsetzen, Isolation oder den Entzug von Zuwendung.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet Belästigungen, erzwungene sexuelle Handlungen sowie Ausbeutung.

Vernachlässigung kann sich in fehlender Pflege, mangelhafter Ernährung, unzureichender Förderung von Fähigkeiten, fehlender Zuwendung oder mangelndem Schutz vor Gefahren zeigen.

4.2 Schutz von Kindern sicherstellen

Ein gelingender Kinderschutz erfordert sowohl die Übernahme von Verantwortung auf Seiten der **Einrichtung**, als auch durch die **einzelne Fachkraft**. Dabei ist es wichtig, zwischen dem allgemeinen Schutzauftrag der Kita (**§ 47 SGB VIII – Meldung an das Landesjugendamt**) und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (**§8a SGB VIII – Meldung an das örtliche Jugendamt**) zu unterscheiden. Für die Praxis bedeutet das, dass es klare und verbindliche Handlungsabläufe geben muss, die den pädagogischen Fachkräften Sicherheit im Umgang mit Krisensituationen geben.

Ebenso entscheidend ist eine eindeutige Klärung der Zuständigkeiten: Der **Träger** übernimmt die Gesamtverantwortung, die **Einrichtungsleitung** sorgt für die Umsetzung und Koordination innerhalb der Einrichtung und die **pädagogischen Fachkräfte** sind für die Wahrnehmung und Dokumentation von Auffälligkeiten zuständig. Ergänzend kommt der **Fachberatung** eine unterstützende Rolle zu, insbesondere bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen. Durch diese klare Rollenverteilung wird sichergestellt, dass im Verdachtsfall schnell und zum Wohl des Kindes/der Kinder gehandelt wird.

4.3 Verdachtsklärung/Gefährdungseinschätzung

Ein Verdachtsfall erfordert, dass **Fachkräfte** ihre Wahrnehmungen sorgfältig reflektieren, dokumentieren und ruhig handeln. Mithilfe der „**Persönlichen Checkliste Verdachtsfall**“ (siehe Anlage) lassen sich die eigenen Empfindungen und Beobachtungen leichter rational prüfen. Kommt die Fachkraft zu dem Schluss, dass ein übergriffiges Verhalten vorliegt, muss umgehend die Einrichtungsleitung informiert werden. Liegt



ein Verdacht gegen die Leitung selbst vor, wenden sich Mitarbeitende an die zuständigen Stellen der Gemeinde Wachtberg (hier: Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung). Bei Kenntnis über einen angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf (sexuell) übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern informiert die **Einrichtungsleitung** umgehend den Träger (hier: Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung). Für die Meldung der Einrichtungsleitung ist der Bogen „**Ereignismeldung**“ – siehe Anlage zu nutzen. Der **Träger** trägt die Verantwortung für geeignete Maßnahmen und beruft ein **Interventionsteam**, das den Verdacht prüft und eine Gefährdungseinschätzung vornimmt. Dabei können auch externe **Beratungsstellen**, das **Jugendamt** oder der **LVR** hinzugezogen werden. Ziel ist es, gemeinsam zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung oder ein Übergriff vorliegt und welche Schritte notwendig sind, um das Kind zu schützen.

4.4 Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen und Übergriffen in der Kindertagesstätte

Die nachfolgenden Interventionsleitfäden regeln verbindlich das Vorgehen bei Verdachtsfällen und Übergriffen.

Es wird unterschieden zwischen:

- Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (§8a SGBVIII)
- Interventionen bei Verdacht auf Übergriff und sexualisierte Gewalt durch Beschäftigte (§47 SGB VIII)
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen unter Kindern

4.4.1 Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes sollten KiTa-Beschäftigte folgendermaßen vorgehen (**Flussdiagramm** – siehe Anlage):

a) Wahrnehmen und Dokumentieren

Auffälligkeiten sorgfältig und objektiv dokumentieren („**Persönliche Checkliste Verdachtsfall**“ – siehe Anlage). Wiederholungen und Muster festhalten.

b) Interne Klärung

Verdacht zeitnah mit der Einrichtungsleitung besprechen.

c) Gefährdungseinschätzung

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa). Gemeinsam mit der InsoFa wird abgeklärt, ob das Kindeswohl unmittelbar und akut gefährdet ist oder ob es sich um eine latente Gefährdung handelt.

d) Elternkontakt (wenn möglich und vertretbar)

Grundsätzlich soll das Gespräch mit den Eltern gesucht werden, außer, es besteht der Verdacht, dass dies die Gefahr für das Kind verschärft.



e) Einschaltung des Jugendamtes

Bei bestätigtem Verdacht erfolgt eine Meldung an das örtliche Jugendamt.

Bei akuter Gefahr muss das Jugendamt sofort eingeschaltet werden, ggf. auch die Polizei, wenn unmittelbarer Schutz nötig ist!

f) Kooperation mit dem Jugendamt

Weitere Schritte erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Die KiTa bleibt am Hilfeprozess beteiligt, z.B. durch Beobachtung und Unterstützung.

4.4.2 Interventionen bei Verdacht auf Übergriff und sexualisierte Gewalt durch Beschäftigte

Bei Verdacht auf Übergriff und sexualisierte Gewalt durch Beschäftigte ist folgender Leitfaden anzuwenden (*Flussdiagramm – siehe Anlage*):

a) Wahrnehmen und Reflektieren

Sorgfältige und objektive Dokumentation anhand der „**Persönlichen Checkliste Verdachtsfall**“ (siehe *Anlage*)

b) Meldung an Einrichtungsleitung

Sofortige Weitergabe der Beobachtung an die Einrichtungsleitung

c) Schutz herstellen

Unmittelbare Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind einleiten.

d) Information an Träger

Weiterleitung der Sachlage durch die Einrichtungsleitung (*Ereignismeldung – siehe Anlage*) an den Träger bzw. die zuständige Fachbereichsleitung

e) Information des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Die Fachbereichsleitung informiert weitere Entscheidungs-/Informationsinstanzen beim Träger.

f) Verdachtsklärung/Gefährdungseinschätzung

Fachliche Prüfung, Risikoanalyse und Einstufung der Vermutung durch das Interventionsteam bestehend aus: Fachbereichsleitung, ggf. Bürgermeister/in, Einrichtungsleitung, Fachberatung, externe Person einer Fachberatungsstelle, bei Bedarf „Insoweit erfahrene Fachkraft“(InsoFa), ggf. weitere Akteur*innen.

g) Anhörung der/des Beschäftigten

Befragung der/des betroffenen Beschäftigten durch den Träger und die Einrichtungsleitung

h) Information des Einrichtungs-Teams

Interne Abstimmung und Information des Teams durch das Interventionsteam

i) Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten



Information, sowie Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen der Eltern durch den Träger, die Einrichtungsleitung und ggf. weiterer Akteure.

j) Meldung an LVR (§47 SGB VIII)

Bei begründeter/erhärteter Vermutung, formelle Meldung an den LVR und das örtliche Jugendamt, durch den Träger

k) Arbeitsrechtliche/strafrechtliche Maßnahmen

Prüfung und Umsetzung dienstrechtlicher Konsequenzen, bei Bedarf Strafanzeige durch den Träger, hier: Personalamt

l) Aufarbeitung und Nachsorge

Fallaufarbeitung, Evaluation, Präventionsmaßnahmen und Unterstützung der Betroffenen und des Teams durch den Träger, die Einrichtungsleitung, Fachberatung und ggf. externe Fachstellen

4.4.3 Handlungsmöglichkeiten bei grenzverletzenden Situationen unter Kindern

Grenzverletzende Situationen unter Kindern erfordern ein pädagogisches Interventionsverfahren (*Flussdiagramm – siehe Anlage*):

a) Sofortiges Eingreifen – Ruhe bewahren

Kinder voneinander trennen. Keine Schuldzuweisungen vornehmen.

b) Leitung informieren

Umgehend die Einrichtungsleitung/Stellvertretung von dem Vorfall in Kenntnis setzen.

c) Träger und Einrichtungsteam informieren

Information des Trägers und des Einrichtungsteams durch die Einrichtungsleitung. Je nach Schwere zudem Information an den/die Bürgermeister*in.

d) Gespräche mit den beteiligten Kindern

Getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern, durch die Einrichtungsleitung zusammen mit einer Fachkraft, zur Klärung der Situation.

e) Prüfung einer Meldung an den LVR

Prüfung einer Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR durch die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Fachbereichsleitung.

f) Einbeziehen der Eltern

Eltern/Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder über den Vorfall informieren. Faktenlage klar und respektvoll kommunizieren.

g) Fachliche Beratung einholen

Je nach Bedarf eine Erziehungs- bzw. Fachberatungsstelle einbeziehen.

h) Intervention und Maßnahmen



Je nach Schwere des Vorfalls und dem Altersunterschied der Kinder sind pädagogische Maßnahmen oder weitere Elterngespräche erforderlich. Pädagogische Maßnahmen werden ausschließlich von dem pädagogischen Personal entschieden (nicht von den Eltern).

i) Prävention

Präventionsmaßnahmen und Aufklärung über angemessenes Verhalten im gegenseitigen Miteinander ausbauen. Alle Kinder verstärkt sensibilisieren, eigene Grenzen deutlich zu vertreten und Respekt gegenüber den persönlichen Grenzen anderer zu haben. Übergriffiges Verhalten wird nicht geduldet. Je nach Sachlage thematischen Elternabend, ggf. unter Einbeziehung einer externen Fachstelle (z.B. Kinderschutzbund), durchführen.

j) Nachbearbeitung/Nachsorge in der Gruppe

Nach Abschluss des Verfahrens interne Reflexion mit allen beteiligten Beschäftigten. Vorfall intensiv analysieren und ggf. sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung anpassen.

5. Rehabilitation und Aufarbeitung

Wenn sich Vorwürfe gegen Beschäftigte als unbegründet erweisen, werden in enger Abstimmung mit ihnen Maßnahmen zur Wiederherstellung ihres Rufs, Wohlbefindens und ihrer Arbeitsfähigkeit ergriffen. Die Gemeinde Wachtberg hat dafür ein Rehabilitationskonzept entwickelt. Umfang und Art der Rehabilitationsmaßnahmen richten sich nach der Reichweite der Verdachtskommunikation. Betroffene erhalten Unterstützung, um Erfahrungen zu teilen und ihre psychische Gesundheit zu schützen. Bei Bedarf wird externe Beratung hinzugezogen. Ziel ist es, Gerechtigkeit, Respekt und Sicherheit für alle Beteiligten sicherzustellen.

Nach Interventionen zum Schutz des Kindeswohls ist eine umfassende Aufarbeitung des Geschehenen in der Einrichtung notwendig. Dabei müssen alle Beteiligten (Kinder, Eltern/Sorgeberechtigte, Mitarbeitende, Einrichtungsleitung, ggf. Träger) einbezogen werden. Die Aufarbeitung umfasst die Beteiligung der direkt Betroffenen und weiterer Beteiligter, eine Analyse der Ursachen des Vorfalls und die Entwicklung von Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung. Oberstes Ziel ist es, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder wiederherzustellen, sowie das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung zurückzugewinnen. Auch Mitarbeitende sollen Unsicherheiten überwinden und ihre Handlungsfähigkeit zurückverlangen. Falls nötig, kann externe Fachberatung oder Supervision hinzugezogen werden, abgestimmt mit der betroffenen Einrichtung bzw. dem Team.



6. Netzwerkadressen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Landeshaus
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kreisjugendamt Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon: 02241 133395

Zweigstelle Kreisjugendamt:

Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg
Kalkofenstraße 2
53340 Meckenheim
Telefon: 02225 9136 0

Kinderschutzfachkraft (InsoFa) Gemeinde Wachtberg

Frau Stefanie Weißenfels
Familienzentrum „Drachenfelser Ländchen“ Villip
Zwischen den Hüllen 1-9
53343 Wachtberg
Telefon: 0228 4038760
E-Mail: weißenfels@fzwachtberg.de

Kinderschutzfachkraft OGS

Frau Ricky Jäger-Fuhr
Leitung OGS Niederbachem
E-Mail: ogs.niederbachem@awo-bnsu.de
Telefon: 01726884128

Fachberatung

Frau Carmen Heinemann
Telefon: 0228 901561
Mobil: 0174 9107976
E-Mail: carmen.heinemann@gmx.de

Erziehungsberatungsstelle Rheinbach

Aachener Straße 16
53359 Rheinbach
Telefon: 02226 9278 5660

Deutscher Kinderschutzbund-Ortsverband Sankt Augustin e.V.

Wehrfeldstraße 5h
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 28000
E-Mail: info@kinderschutzbund-sankt-augustin.de
Internet: <https://dksb-sankt-augustin.de/beratung/>



Diakonie

**Familienhebamme: Felicitas Josmann
(Für Familien im Alter von 0-3 Jahren)**

Telefon: 0151 500 401 54
E-Mail: felicitas.josmann@dw-bonn.de
Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 15 Uhr

Frag Nach Servicestelle Frühe Hilfen

Telefon: 01607021446
FragNach@dw-bonn.de

Weisser Ring

Bundesweites Opfertelefon: 116006
Außenstelle Bonn: 0157 551647 58

Hilfe-Telefon berta – Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

Telefon: 0800 30 50 750 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:
Dienstag: 16–19 Uhr
Mittwoch: 9–12 Uhr
Freitag:
9–12 Uhr

Das Hilfe-Telefon berta ist nicht an bundesweiten Feiertagen und am 24. und 31. Dezember besetzt.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Telefon: 02241 13 3050

Sprechzeiten:
Montag: 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag: 09:15 Uhr – 10:45 Uhr
Mittwoch: 15:30 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag und Freitag: 09:15 Uhr – 10:45 Uhr
E-Mail: fsg@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.rhein-sieg-kreis.de/hilfe-gegen-gewalt

Medizinische Kinderschutzhhotline

Telefon: 0800 19 210 00
Internet: <https://kinderschutzhhotline.de/>
Kinderrechte-Portal
Internet: www.kinderrechte-portal.de
Kinderschutz NRW
Internet: www.kinderschutz.nrw



7. Evaluation

Eine Evaluation stellt sicher, dass das Konzept zum Schutz vor Gewalt der kommunalen Kindertagesstätte Niederbachemer Glühwürmchen, wirksam umgesetzt wird. Regelmäßige Überprüfungen, darunter die jährliche Risikoanalyse im Team und mit den Kindern, aber auch Feedbackrunden und die Reflexion von Erfahrungen ermöglichen notwendige Anpassungen und sichern die kontinuierliche Verbesserung dieses Konzepts.

8. Quellenverzeichnis

- Kinderschutzkonzept der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wachtberg – Januar 2024
Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Wachtberg – Der Bürgermeister –
Januar 2024
- Arbeitshilfe inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen
Herausgeber: LVR-Landesjugendamt Rheinland / LWL-Landesjugendamt Westfalen
August 2024
- Liebevoll begleiten... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier
Herausgeberin: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
März 2017
- Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern
Herausgeber: LVR-Landschaftsverband
November 2018
- Empfehlung Schutzauftrag – Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß §8a SBG VIII
Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt Rheinland /
Landschaftsverband Westfalen Lippe LWL-Landesjugendamt Westfalen
Dezember 2020
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen zu Meldepflichten nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für
Tageseinrichtungen
Herausgeber: LWL-Landesjugendamt Westfalen / LVR-Landesjugendamt Rheinland
März 2025
- An alle denken – Empfehlung zur Erstellung einer Inklusionspädagogischen Konzeption
Herausgeber: LVR-Landesjugendamt Rheinland / LWL-Landesjugendamt Westfalen
Oktober 2020

Internetrecherche:

[Rechte- und Schutzkonzepte – Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt
PJW Arbeitshilfe Schutzkonzepte 2024.pdf](#)

Anlagen